



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Radverkehr und Öffentlicher Raum  
KVR-I/313**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39980  
Telefax: 089 233-39977  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

I.  
per e-mail  
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle Süd  
An den  
Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes  
Sendling  
z. Hd. d. Vorsitzenden Herrn Lutz

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12.03.2020

Ganghoferstraße zwischen Pfeuferstraße und Baumgartnerstraße für den gegenläufigen Radverkehr öffnen  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06783 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 6 – Sendling  
vom 09.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lutz,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

### **1. Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr**

Zunächst erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass entgegen Ihren Ausführungen die Ganghoferstraße nicht komplett zwischen Baumgartnerstraße und Pfeuferstraße einbahn geregelt ist. Im Bereich zwischen der Zufahrt zu den Anwesen Hs.-Nrn. 88/90 und der Pfeuferstraße ist die Ganghoferstraße als Einbahnstraße ausgewiesen. Im übrigen Bereich zwischen der Zufahrt zu den Anwesen Hs.-Nrn. 88/90 und der Baumgartnerstraße ist hingegen sowohl für den motorisierten Verkehr als auch Radverkehr Zwei-Richtungsfahrverkehr möglich.

Bei der Besichtigung der Örtlichkeit durch das Kreisverwaltungsreferat wurde die beantragte Einbahnstraßenöffnung für möglich befunden. Der einbahn geregelte und nur ca. 40 m lange Abschnitt der Ganghoferstraße weist eine lichte Fahrgassenbreite zwischen 3,70 m und 4,0 m auf. Das Aufkommen des motorisierten Verkehrs und damit die Begegnungswahrscheinlichkeit mit dem gegenläufigen Radverkehr ist insgesamt gering. Zudem wird dieser Abschnitt auch bereits jetzt schon von Rad Fahrenden widerrechtlich gegen die Einbahnrichtung befahren.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Voraussetzung für die Öffnung einer einbahngeregelten Straße für den gegenläufigen Radverkehr ist jedoch u. a. eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h (VwV-StVO zu § 41 Zeichen 220 Einbahnstraße). Im gegenständlichen Straßenabschnitt gilt jedoch derzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Da es sich bei der Ganghoferstraße zwischen Baumgartnerstraße und Pfeuferstraße um eine Wohnstraße mit geringem Durchgangsverkehr, die von Ihrem Charakter typischen Tempo-30-Zonenstraßen (z. B. der Ganghoferstraße südlich Baumgartnerstraße) ähnelt, handelt, kann dieser Straßenabschnitt als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden.

Das Kreisverwaltungsreferat wird daher die verkehrsrechtliche Anordnung für die Öffnung der zwischen der Zufahrt zu den Anwesen Hs.-Nrn. 88/90 und der Pfeuferstraße einbahngeregelten Ganghoferstraße inklusive der Ausweisung als Tempo-30-Zone erstellen und das Baureferat mit der Umsetzung beauftragen. Mit dieser Maßnahme kann dem aus nördlicher Richtung kommenden Radverkehr eine verbesserte Erschließung der Anwesen in der Ganghoferstraße zwischen Baumgartnerstraße und Pfeuferstraße angeboten werden.

## **2. Querungshilfe am Knoten Ganghoferstraße/Baumgartnerstraße**

In einem zweiten Schritt fordern Sie für die Ganghoferstraße eine Querungshilfe über die Baumgartnerstraße. Dazu können wir Ihnen ebenfalls Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich ist die Einrichtung von Querungshilfen immer dort zu prüfen, wo eine Stelle regelmäßig gebündelt gequert wird und der Fahrzeugverkehr sehr stark ist. Befindet sich in zumutbarer Entfernung zur Querungsstelle (bis 200 m) bereits eine gesicherte Quermöglichkeit ist auf die Einrichtung einer weiteren Querungshilfe zu verzichten, auch wenn dies in der Praxis einen Umweg bedeuten kann. In einer Großstadt wie München ist ein möglicher Umweg von bis zu 200 m zumutbar, um eine gesicherte Quermöglichkeit zu erreichen. Die Baumgartnerstraße besitzt zwar als örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion einen entsprechenden hohen Fahrzeugverkehr. Jedoch befindet sich bereits ein lichtzeichengesicherter Übergang ca. 85 m östlich der Ganghoferstraße entfernt im Kreuzungsbereich Baumgartnerstraße/Pfeuferstraße, so dass eine gesicherte Quermöglichkeit besteht.

Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung dürfen Lichtsignalanlagen nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Die vom Kreisverwaltungsreferat durchgeführte Ortsbesichtigung sowie eine Rücksprache bei der Polizei bzgl. der Verkehrssituation und dem Unfallaufkommen haben zu dem Ergebnis geführt, dass dies aktuell an gegenständlicher Stelle nicht gegeben ist.

Zum Thema Unter- bzw. Überführung teilte uns das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit, dass am 20.07.2016 vom Stadtrat der Grundsatzbeschluss „Barrierefreie Querungen im Fuß- und Radverkehr – Priorisierung bestehender und geplanter Querungsbauwerke“ verabschiedet wurde (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01203). Hierin wurden 123 sowohl bestehende Fuß- und Radverkehrsunterführungen und -brücken für eine eventuelle barrierefreie

Nachrüstung sowie neue Standorte für Querungsbauwerke untersucht und nach Dringlichkeit bzw. Bedarf priorisiert. Insgesamt fanden 47 Querungen mit dringendem verkehrlichen Bedarf Eingang in ein Bauprogramm. Die im Antrag geforderte Querung der Baumgartnerstraße auf Höhe der Ganghoferstraße ist hingegen nicht Bestandteil dieser Bedarfsliste. In unmittelbarer Nähe zur geforderten neuen Querungsmöglichkeit befindet sich ca. 100 m östlich bereits die Lichtsignalanlage an der Kreuzung Pfeuferstraße/Baumgartnerstraße/Herzog-Ernst-Platz, welche eine gesicherte Überquerung der Baumgartnerstraße für Radfahrer ermöglicht. Damit bietet sich für den Fahrrad-Nord-Süd-Verkehr (z. B. vom oder zum Westend) als Alternative zur Ganghoferstraße zum einen die Pfeuferstraße an. Diese wird zudem zukünftig eine wesentliche Attraktivitätsaufwertung erfahren, da die Radwege im Abschnitt zwischen Herzog-Ernst-Platz und Lindwurmstraße im Zuge der Umsetzung des ersten konkreten Maßnahmenbündels, resultierend aus dem Bürgerbegehren Radentscheid, verbreitert werden. Zum anderen steht westlich hierzu die Route via Hansastraße und den Fahrradstraßen Margaretenstraße/Meindlstraße/Karwendelstraße zur Verfügung.

Die Errichtung einer neuen Querungshilfe über die Baumgartnerstraße für den Radverkehr in Form einer Über- oder Unterführung müsste hinsichtlich ihres Platzbedarfs und vor allem des Umfangs des erforderlichen Stellplatzentfalls entlang der Ganghoferstraße nördlich und südlich der Baumgartnerstraße untersucht werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben im bestehenden Parklizenzengebiet Herzog-Ernst-Platz/Sendling befindet und ein Wegfall von Stellplätzen den Parkdruck erhöhen würde. Zusammenfassend wird derzeit die verkehrliche Notwendigkeit einer Querungshilfe am Standort Baumgartnerstraße/Ganghoferstraße als nicht erforderlich erachtet. Sinnvoller erscheint es, bestehende Verbindungen gegebenenfalls zu ertüchtigen.

Der BA-Antrag 14-20 / B 06783 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen